



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Gesundheit
Sektion Gesundheitsberufsregister
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

Basel, 18. Dezember 2013

Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2013

Anhörung: Teilrevision der Registerverordnung MedBG (SR 811.117.3)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2013 laden Sie die Kantone sowie weitere Kreise zur Stellungnahme zur Teilrevision der Registerverordnung MedBG ein. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Seitens des Kantons Basel-Stadt bestehen keine Einwände gegen den vorgelegten Entwurf. Vielmehr ist zu begrüssen, dass mit der Teilrevision der Registerverordnung MedBG das Ziel verfolgt wird, bündesinternen wie auch -externen Stellen und Organisationen die systematische Nutzung der öffentlich zugänglichen Daten des Medizinalberuferegisters über eine bereits bestehende Standardschnittstelle zu ermöglichen. Dies bringt den betroffenen Stellen und Organisationen entsprechende Vorteile. Insbesondere erscheint es sinnvoll, dass die Umsetzung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben durch die strukturierte Abfrage öffentlich zugänglicher Daten effizient und zeitnah erfolgen kann. Für die kantonalen Behörden bringt die Revision zwar keine direkten Vorteile, es ist andererseits aber auch nicht mit personellen oder finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Ausserdem wird begrüßt, dass die Fachtitel „amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt“ und „leitende amtliche Tierärztin oder leitender amtlicher Tierarzt“ Eingang in das MedReg gefunden haben.

Bitte beachten Sie dennoch unsere Ausführungen zu den nachfolgend erwähnten Bestimmungen:

Art. 3 Abs. 2 und Art. 18^{bis} Registerverordnung MedBG

Art. 3 Abs. 2 Registerverordnung MedBG unterscheidet neu zwischen Datenlieferantinnen/Datenlieferanten und Nutzerinnen/Nutzern der Standardschnittstelle und gemäss Art. 18^{bis} Abs. 2 Registerverordnung MedBG sind Benutzerinnen/Benutzer, welche gleichzeitig Datenlieferantinnen/Datenlieferanten sind, von der Gebührenpflicht befreit. Somit können die zuständigen kantonalen Behörden die Daten ohne Kostenfolgen systematisch bearbeiten, was speziell zu begrüssen ist.

Art. 7^{bis} Registerverordnung MedBG

Da aus besagtem Artikel nicht hervor geht, wer eine Unternehmensidentifikationsnummer (UID) benötigt, wäre es unseres Erachtens notwendig, dies zumindest in den Erläuterungen zu präzisieren.

Art. 7^{ter} Registerverordnung MedBG

Gemäss dieser Bestimmung trägt die SASIS AG neu die Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nr.) in das MedReg ein und wird somit zu einem neuen Datenlieferanten. Den Eintrag der ZSR-Nr. erachten wir im Sinne der Vollständigkeit der relevanten Daten im Zusammenhang mit Bewilligungen sowie vor dem Hintergrund der geltenden Zulassungseinschränkung als nützlich. Auf diese Weise kann die zuständige Aufsichtsbehörde rasch in Erfahrung bringen, ob eine ZSR-Nr. erteilt worden ist. Diesbezüglich gilt es darauf hinzuweisen, dass neben Leistungserbringern mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung in gewissen Kantonen, wie z.B. Basel-Stadt, auch Leistungserbringer mit einer kantonalen Betriebsbewilligung eine ZSR-Nr. erhalten (es handelt sich dabei um Einrichtungen im Sinne von Art. 36a KVG).

Art. 10 Abs. 3 Registerverordnung MedBG

Art. 10 Abs. 3 Registerverordnung MedBG präzisiert mit dem Ersetzen des Begriffs „speichern“ durch „ablegen“, dass die „besonders schützenswerten Daten“ sowohl in Papierform als auch elektronisch in einem gesicherten Bereich abgelegt werden. Diese Präzisierung schafft die erforderliche Klarheit und ist unseres Erachtens sinnvoll.

Art. 13^{bis} Abs. 5 Registerverordnung MedBG

Gemäss Art. 13^{bis} Abs. 5 Registerverordnung MedBG werden die Stellen, welche über den Zugang zur Standardschnittstelle verfügen, vom BAG im Internet veröffentlicht. Damit kann durch die zuständige kantonale Behörde rasch abgeklärt werden, welche Stellen Zugang zu den Daten haben, was zu begrüssen ist.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin